BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* Nr. 4/15

Umsatzsteuer

1. EU-Exporte: Zeugenaussagen können Buch- und Belegnachweise nicht ersetzen
2. Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt
3. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Nachforderung beim Subunternehmer erneut angezweifelt
4. Entwarnung für Monteure von Klima-, Kälte- und Belüftungsanlagen
5. Neue Bescheinigung der Wiederverkäufereigenschaft bei Gas und Strom
6. Sicherungseinbehalt: Volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung?
7. Vorsteuer: BFH setzt geschäftliche Aktivitäten unter der angegebenen Anschrift voraus
8. Rechnungsberichtigung wirkt erst ab dem Zeitpunkt der Neuerstellung
9. Forderungsverzicht aus privaten Gründen löst keine Umsatzsteuer aus
10. Internethandelsplattform: Gebühr mindert nicht die Umsatzsteuer
11. Leasing: Dienstleistung oder Kreditgewährung?
12. Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast
13. Nahrungsmittelentnahme: Bei Schätzung individuelle Gegebenheiten berücksichtigen
14. Altenpflege: Arbeitnehmerüberlassung ohne sozialen Charakter ist umsatzsteuerpflichtig

STEUERTERMINE

1. EU-Exporte: Zeugenaussagen können Buch- und Belegnachweise nicht ersetzen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt unter anderem voraus, dass der Unternehmer bzw. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer (in einem anderen EU-Mitgliedstaat) der Umsatzbesteuerung unterliegt. Der leistende Unternehmer muss diese Voraussetzungen buch- und belegmäßig nachweisen; in Beförderungs- oder Versendungsfällen muss er als Nachweis unter anderem das Doppel der Rechnung, einen handelsüblichen Beleg mit Angabe des Bestimmungsorts (insbesondere Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers vorlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das Vorliegen einer **innergemeinschaftlichen Lieferung nicht durch Zeugenaussagen nachgewiesen** werden kann. Im Entscheidungsfall hatte ein Unternehmer nur lückenhafte Angaben zu seinen Lieferungen nach Italien machen können; unter anderem enthielten die Frachtbrie-

fe keine Informationen zum ausländischen Auslieferungsort und zum Aussteller. Der Unternehmer wollte die Steuerfreiheit seiner Lieferungen im Klageverfahren daher durch Zeugenaussagen retten.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die erforderlichen Buch- und Belegnachweise aufgrund der unvollständigen Frachtbriefe nicht erbracht worden waren, so dass die Lieferungen **nicht** als innergemeinschaftliche Lieferungen **steuerfrei** belassen werden konnten. Nach Gerichtsmeinung dürfen Unternehmer die geforderten Nachweise **nur durch Belege und Aufzeichnungen** erbringen; ein Beweis durch Zeugen kann den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis hingegen nicht ersetzen.

Hinweis: Dem Unternehmer konnte die Steuerfreiheit auch nicht aus Vertrauensschutzgründen zugesprochen werden, was bei unrichtigen Angaben des Abnehmers möglich ist, weil auch hierzu ein ordnungsgemäßer Belegnachweis erforderlich ist.

2. Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt

Exporte in Drittländer außerhalb der EU sind von der Umsatzsteuer befreit. Wollen Sie als Lieferant von dieser **Steuerbefreiung** profitieren, müssen Sie die Ausfuhrdokumente vorlegen. Dazu können Sie diejenigen Belege verwenden, die Ihnen der Zoll als Nachweis für den Warenausgang zur Verfügung gestellt hat.

Haben Sie als ausführender Unternehmer Ihren Sitz in Deutschland, erfolgt die **Ausfuhranmeldung** normalerweise beim deutschen Zoll. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, bei denen die Anmeldung nicht in Deutschland erfolgen muss:

- Zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- In Bagatellfällen bis einschließlich 3.000 € Warenwert, wenn die Waren keinen Exportverboten oder -beschränkungen unterliegen. Dann kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle (in der Regel die Grenzzollstelle) erfolgen. Diese kann auch im EU-Ausland liegen.

In diesen Fällen bescheinigt lediglich die Behörde aus dem anderen EU-Land den Ausgang der Waren. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch die **von anderen EU-Behörden ausgestellten Dokumente** als Nachweise für die Steuerbefreiung **ausreichen**.

Hinweis: Für die Umsatzsteuerbefreiung einer Ausfuhr ist immer ein Dokument erforderlich, aus dem sich der Warenausgang zweifelsfrei ergibt. Daher reicht zum Beispiel eine Zollanmeldung für sich allein noch nicht aus.

3. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Nachforderung beim Subunternehmer erneut angezweifelt

Kaum ein anderes Thema hat die Baubranche in letzter Zeit so bewegt wie der Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Für Leistungen zwischen zwei in der Branche tätigen Unternehmen gilt danach die Ausnahme, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass dies nicht für alle Branchenvertreter gilt: Vor allem bei Bauträgern als Leistungsempfängern findet seither kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft mehr statt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit den Altfällen umzugehen ist. Denn viele **Bauträger** haben die **Umsatzsteuer** für ihre Subunternehmer in der Vergangenheit abgeführt und können sich die zu Unrecht gezahlten Beträge nun **vom Finanzamt erstatten** lassen. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Umsatzsteuer in diesem Fall vom Subunternehmer nachgezahlt werden muss. Dieser hat ja bislang keine Umsatzsteuer für seine Bauleistung abgeführt.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat nun ernstliche Zweifel an dieser Regelung geäußert. Seiner Ansicht nach verstößt die **Nachforderung vom Subunternehmer** möglicherweise **gegen rechtsstaatliche Grundsätze**.

Hinweis: Diese Entscheidung ist im vorläufigen Rechtsschutz ergangen, so dass sie nicht endgültig ist. Es haben aber auch schon andere - etwa das FG Berlin-Brandenburg - Zweifel an der Regelung geäußert. Letztlich muss die endgültige Entscheidung des BFH abgewartet werden.

4. Entwarnung für Monteure von Klima-, Kälte- und Belüftungsanlagen

Ebenfalls für die Baubranche interessant ist eine weitere Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen. Zu einem solchen Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt es dann, wenn eine **Bauleistung** zwischen zwei Unternehmern erbracht wird, die beide **Bauleister** sind.

Beispiel: Ein Fliesenleger führt für ein Hochbauunternehmen Verlegearbeiten aus. Da beide Unternehmer in der Baubranche tätig sind und es sich um eine Arbeit an einem Bauwerk handelt, schuldet der Leistungsempfänger - also das Hochbauunternehmen - die Umsatzsteuer.

Die Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, kann dann problematisch werden, wenn zum Beispiel eine Klimaanlage in ein Gebäude eingebaut wird. Die Klimaanlage kann nämlich sowohl eine sogenannte **Betriebsvorrichtung** sein als auch der **Teil eines Bauwerks**.

Der **Bundesfinanzhof** hatte im letzten Jahr entschieden, dass es beim Einbau einer Betriebsvorrichtung nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Als Betriebsvorrichtung wird eine Klimaanlage zum Beispiel dann qualifiziert, wenn sie für einen Reinraum in der Chipherstellung erforderlich ist. Soll die Anlage dagegen lediglich das Gebäude klimatisieren, ohne dass dies für die Produktion erforderlich ist, gilt sie **nicht** als **Betriebsvorrichtung**. Es kommt dann auch **nicht** zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft**.

Nach Auffassung des **BMF** ist diese Rechtsprechung in der Praxis **kaum umsetzbar**. Daher wendet es das Urteil nicht an. Somit kommt es für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft doch nicht darauf an, ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt oder nicht. Vielmehr geht in der Baubranche - insbesondere beim Einbau von Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlagen - die Steuerschuldnerschaft immer auf den Leistungsempfänger über.

5. Neue Bescheinigung der Wiederverkäufereigenschaft bei Gas und Strom

Bei **Erdgaslieferungen** über das Erdgasnetz kann es zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** kommen. Voraussetzung ist, dass der Abnehmer zugleich Wiederverkäufer von Erdgas ist. In diesem Fall schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer.

> **Beispiel:** Ein Förderunternehmen liefert Erdgas an ein Versorgungsunternehmen. Da Letzteres das Gas weiterverkauft, kommt es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Das Versorgungsunternehmen muss die Umsatzsteuer für die Gaslieferung an das Finanzamt abführen.

Eine ähnliche Regelung sieht der Gesetzgeber für **Elektrizitätslieferungen** vor. Hier geht die Steuerschuld allerdings nur dann auf den Empfänger über, wenn sowohl er als auch der Lieferant Wiederverkäufer von Elektrizität sind. In diesem Bereich müssen also beide Geschäftspartner als Wiederverkäufer tätig sein.

Ob es sich bei einem Geschäftspartner um einen Wiederverkäufer handelt, ist in der Praxis mitunter schwer zu klären. Grundsätzlich muss seine Haupttätigkeit im Erwerb von Gas bzw. Elektrizität liegen. Um als **Wiederverkäufer** zu gelten, muss er also mehr als 50 % des erworbenen Gases bzw. der Elektrizität weiterveräußern.

Beteiligte können dann davon ausgehen, dass ihr Geschäftspartner Wiederverkäufer ist, wenn er bei der Ausführung des Umsatzes den **Vordruck „USt 1 TH“** vorlegt. Das Bundesfinanzministerium hat diesen kürzlich neu bekanntgegeben. Gegenüber dem bisherigen Muster wurde die **maximale Gültigkeitsdauer** verlängert - auf einen Zeitraum von längstens **drei Jahren** nach dem Ausstellungsdatum.

> **Hinweis:** Sofern Sie Strom mit Hilfe einer Photovoltaikanlage auf Ihrem privaten Wohnhaus produzieren, müssen Sie den hier beschriebenen Wechsel der Steuerschuldnerschaft nicht beachten. In diesem Fall schuldet weiterhin der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer.

6. Sicherungseinbehalt: Volle Umsatzsteuer erst nach Ablauf der Gewährleistung?

Viele deutsche Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer die Regeln der sogenannten Sollbesteuerung beachten: Sie müssen die Steuer an das Finanzamt abführen, noch bevor sie das Geld von ihrem Vertragspartner erhalten haben. Das ist zuweilen ärgerlich, da die Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren müssen.

> **Beispiel:** Ein Bauunternehmer baut für eine Kommune eine Schule. Für die schlüsselfertige Erstellung wird ein Nettopreis von 1 Mio. € vereinbart. Die Umsatzsteuer in Höhe von 190.000 € entsteht im Prinzip bereits mit der Abnahme des Gebäudes durch die Kommune. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits im Jahr 2013 entschieden, dass diese Regelung nicht ohne weiteres für **Sicherungseinbehalte in der Baubranche** gilt, die der Vertragspartner für etwaige Baumängel zurückbehält.

Wenn im Bauvertrag beispielsweise ein Sicherungseinbehalt von 5 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vereinbart wurde, ändert sich die Situation. Nach der Rechtsprechung des BFH muss der Bauunternehmer dann **lediglich die um den Sicherungseinbehalt geminderte Summe versteuern**.

Damit reduziert sich im obigen Beispiel die abzuführende Umsatzsteuer auf 180.500 €. Erst nach Zahlung der vollen Vertragssumme muss auch die restliche Steuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Kann der Unternehmer den Sicherungseinbehalt allerdings durch eine Bankbürgschaft abwenden, muss er doch die **volle Summe versteuern**. Das Bundesfinanzministerium weist nun darauf hin, dass es nicht darauf ankommt, ob dem Vertragspartner tatsächlich eine solche Bürgschaft vorgelegt wurde. Vielmehr reicht es schon, dass der **Sicherungseinbehalt durch eine Bankbürgschaft hätte abgewendet werden können**.

> **Hinweis:** Da Sie als Unternehmer gegebenenfalls beweisen müssen, dass Sie den Sicherungseinbehalt nicht durch eine Bankbürgschaft abwenden konnten, sollten Sie vorsorglich entsprechende Anfragen an Banken richten. Werden diese abgelehnt, können Sie damit nachweisen, keine Bankbürgschaft bekommen zu haben.

7. Vorsteuer: BFH setzt geschäftliche Aktivitäten unter der angegebenen Anschrift voraus

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die bestimmte Angaben enthält - etwa die Steuernummer, die Beschreibung des Liefergegenstands, den Zeitpunkt der Leistung, den Steuersatz und einen gesonderten Umsatzsteuerausweis. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie daneben auch der Anschrift des leistenden Unternehmers widmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung jüngst wieder bestätigt, nach der die **Anschrift des leistenden Unternehmers** korrekt sein muss. In dem Streitfall hatte das Finanzamt den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger nicht zugelassen, da in der Rechnung seines Vertragspartners ein **Scheinsitz** angegeben war. An der angegebenen Adresse fanden keinerlei geschäftliche Aktivitäten statt. Daher hat der BFH die **Versagung des Vorsteuerabzugs** in diesem Fall bestätigt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Finanzgericht Köln (FG) beim **Onlinehandel** von anderen Grundsätzen ausgeht: Wenn der leistende Unternehmer unter der Anschrift **postalisch erreichbar** ist, lässt es den Vorsteuerabzug zu. Geschäftliche Aktivitäten an diesem Ort hält es für den Vorsteuerabzug für nicht erforderlich.

Hinweis: Die Frage der korrekten Anschrift bleibt spannend. Nun gilt es abzuwarten, wie sich der BFH zu der Ansicht des FG für den Onlinehandel äußern wird.

8. Rechnungsberichtigung wirkt erst ab dem Zeitpunkt der Neuerstellung

Das Prinzip ist ganz einfach: Wer in einer **Rechnung** Umsatzsteuer ausweist, schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag und muss ihn an das Finanzamt abführen. Die Fehlerquellen in diesem Zusammenhang sind dennoch vielfältig. Beispielsweise kann ein **falscher Steuersatz** angewendet und damit ein unrichtiger Steuerbetrag ausgewiesen werden.

Beispiel: Der Großhändler G liefert Gemüse für 595 € an das Restaurant R. Auf seiner Rechnung weist er 95 € Umsatzsteuer gesondert aus. Da auf die gelieferten Nahrungsmittel nur 7 % Umsatzsteuer anfallen, hätte G lediglich 38,93 € ausweisen müssen. Trotzdem schuldet er den Differenzbetrag von 56,07 € zusätzlich zu den 38,93 €.

Damit der Großhändler von der Steuermehrbelastung wieder herunterkommt, muss er zunächst seine Rechnung berichtigen. Das kann er beispielsweise tun, indem er die alte für ungültig erklärt und eine neue Rechnung ausstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt schuldet er jedoch den höheren Steuerbetrag. **Erst wenn** die Rechnung **berichtigt** wurde, kann der **Differenzbetrag erstattet** werden.

Die berichtigte Rechnung wirkt also immer erst ab dem Zeitpunkt der Neuerstellung. Eine rückwirkende Erstattung kommt nicht in Betracht. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt.

Hinweis: Hiervon zu unterscheiden ist das Problem der Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Hier ist bislang noch nicht geklärt, ob die berichtigte Rechnung gegebenenfalls auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs zurückwirkt.

9. Forderungsverzicht aus privaten Gründen löst keine Umsatzsteuer aus

Für Dienstleistungen im Familienkreis Geld zu verlangen, ist schwierig. Gegenüber Verwandten oder Freunden nicht abzurechnen, kann aber zu steuerlichen Problemen führen - zumindest wenn die zuständigen Finanzbeamten die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gut genug kennen.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Wirtschaftsprüfer Beratungsleistungen an eine GmbH erbracht. Einziger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft war der Bruder des Wirtschaftsprüfers. Außerdem beriet der Wirtschaftsprüfer auch seine Schwägerin sowie eine weitere GmbH, die später auf die GmbH des Bruders verschmolzen wurde. Da er seine Honorarforderungen im Wesentlichen nicht beitrieb, summierten sich mit den Jahren ca. 375.000 € Forderungen auf.

Im Zuge einer Außenprüfung verlangte das Finanzamt die Umsatzsteuer für diese **ausstehenden Forderungen**. Es begründete seine Auffassung damit, dass die ernsthafte **Beitreibung aus privaten Gründen unterblieben** war.

Das Verfahren vor dem BFH hat aber der Wirtschaftsprüfer gewonnen. Die Nichteinziehung einer Forderung aus privaten Gründen **führt** nämlich **nicht zur Entstehung von Umsatzsteuer**. Selbst wenn eine Forderung bereits zivilrechtlich verjährt ist, wird keine Umsatzsteuer fällig. Das hat der BFH in seiner langjährigen Rechtsprechung immer so beurteilt.

Hinweis: Der Wirtschaftsprüfer aus dem Streitfall befolgte die Regeln der sogenannten Istversteuerung. Die Umsatzsteuer entstand für ihn also erst mit der Vereinnahmung des Entgelts. Für viele - vor allem gewerbliche - Unternehmer gilt dagegen die Sollversteuerung. Hier ist die Umsatzsteuer im Regelfall schon mit der Ausführung der Leistung an das Finanzamt abzuführen.

10. Internethandelsplattform: Gebühr mindert nicht die Umsatzsteuer

Verkauft man Waren über eine **Internethandelsplattform**, berechnet der **Plattformbetreiber Gebühren** hierfür. Die Gebühren setzen sich häufig aus einem monatlichen

Grundbetrag und einer Provision pro Verkauf zusammen. Der Plattformbetreiber verrechnet diese zumeist direkt mit dem Verkaufserlös der Waren. An dieser Stelle kann es zu Fehlern bei der Berechnung der Umsatzsteuer kommen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich dieses Problems angenommen und die Rechtslage erläutert.

Beispiel: Unternehmer U setzt im Mai Waren für insgesamt 119.000 € über eBay ab. In diesem Betrag sind 19.000 € Umsatzsteuer enthalten. Die monatliche Gebühr des Plattformbetreibers beläuft sich auf 10.000 €, so dass er lediglich 109.000 € an U auszahlt.
Dennoch wäre es falsch von U, lediglich 109.000 € zu versteuern. Vielmehr muss er die vollen 119.000 € der Umsatzsteuer unterwerfen.

Die Gebühren des Plattformbetreibers **mindern** die Umsätze der Verkäufer **nicht** - und somit auch nicht die **Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer**.

Hinweis: Immerhin gelten die Gebühren des Plattformbetreibers als Betriebsausgaben. Insofern wirken sie sich mindernd bei der Einkommensteuer aus. Außerdem kann man die Vorsteuer daraus ziehen.
Sofern der Plattformbetreiber seinen Sitz im EU-Ausland hat, darf er nur netto fakturieren. Die Umsatzsteuer schuldet dann der Leistungsempfänger.

11. Leasing: Dienstleistung oder Kreditgewährung?

Leasing kann eine sinnvolle und zeitgemäße Erweiterung der Finanzierung eines Unternehmens sein. Umsatzsteuerlich sind bei **Leasinggeschäften** allerdings einige Fallstricke zu beachten. In diesem Zusammenhang hat sich das Bundesfinanzministerium kürzlich zum sogenannten **Bestelleintritt** geäußert. Bei einem Bestelleintritt schließt der Kunde zunächst einen Kaufvertrag über das Leasinggut mit dem Verkäufer ab. Erst nach Kaufvertragsabschluss übernimmt die Leasinggesellschaft den Kaufvertrag (**Leasingeintritt**). Dabei sind zwei Konstellationen auseinanderzuhalten:

1. Leasingeintritt vor Lieferung des Leasingguts

Ein Kunde bestellt in einem Autohaus einen Pkw. Vor der Auslieferung des Fahrzeugs an ihn tritt eine Leasinggesellschaft in den Kaufvertrag mit dem Autohaus ein. Damit übernimmt das Leasingunternehmen alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag. Umsatzsteuerlich liefert daher das **Autohaus** den **Pkw an die Leasinggesellschaft** und nicht an den Kunden. Die **Leasinggesellschaft** erbringt im Rahmen des Leasings eine **Dienstleistung an den Kunden**.

2. Leasingeintritt nach Lieferung des Leasingguts

Bei dieser Konstellation wurde das **Fahrzeug** bereits **an den Kunden** ausgeliefert (nachträglicher Bestelleintritt). Daher bleibt es bei der Lieferung des Autohauses an den Kunden. Die Leasinggesellschaft tritt nicht in den Kaufvertrag ein. Zwischen ihr und dem Kunden besteht umsatzsteuerlich kein Leasingvertrag. Vielmehr **gewährt die Leasinggesellschaft einen Kredit**. Diese Kreditgewährung kann gegebenenfalls umsatzsteuerfrei sein, sofern nicht auf die Steuerbefreiung für das Darlehen verzichtet wurde.

Hinweis: Sollten Sie - zum Beispiel als Autohändler - besonders von dieser Neuregelung betroffen sein, kontaktieren Sie uns gern. Es gibt in diesem Zusammenhang viel zu beachten, so auch die korrekte Rechnungserstellung.

12. Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast

Vor allem beim **Handel mit Gebrauchtwagen** wird eine besondere Form der Umsatzbesteuerung angewendet: die sogenannte **Differenzbesteuerung**. Diese setzt in erster Linie voraus, dass beim Ankauf der Ware keine Umsatzsteuer gezahlt werden musste. Das ist beispielsweise bei Ankäufen von Privatpersonen, Kleinunternehmern oder solchen Unternehmern der Fall, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte und Versicherungsvertreter).

Beispiel: Ein Autohändler kauft für 10.000 € ein Fahrzeug von einem Privatmann an. Der private Verkäufer schuldet keine Umsatzsteuer für die Fahrzeuglieferung, da er kein Unternehmer ist.
Damit kann der Autohändler beim Verkauf des Fahrzeugs die Differenzbesteuerung anwenden: Er muss nur die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterwerfen. Kann er das Fahrzeug für 12.000 € weiterverkaufen, muss er also nur 2.000 € Umsatz versteuern.

Die Differenzbesteuerung ist dann nicht anwendbar, wenn das Fahrzeug mit Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmer angekauft wurde. Dann muss der volle Verkaufspreis (im Beispiel: 12.000 €) versteuert werden.

Will ein **Unternehmer** die Differenzbesteuerung anwenden, obwohl es **zweifelhaft** ist, ob beim Ankauf die Regelbesteuerung angewandt wurde, trägt er die **Beweislast**. Darauf hat kürzlich die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hingewiesen. Den Nachweis kann man zum Beispiel durch einen Kaufvertrag mit dem privaten Verkäufer oder mit einer Rechnung führen, in der auf die Kleinunternehmerregelung hingewiesen wird. Kann man den Beweis nicht führen, muss man den vollen Betrag versteuern.

Hinweis: Geregelt ist die Differenzbesteuerung in § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG). Teilweise findet sich daher in Gebrauchtwagenannoncen der Hinweis „Differenzbesteuert nach § 25a UStG“. Der Ankäufer weiß dann, dass er aus dem Ankauf keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

13. Nahrungsmittelentnahme: Bei Schätzung individuelle Gegebenheiten berücksichtigen

Die **Entnahme von Nahrungsmitteln** aus dem unternehmerischen Bereich für den privaten Verzehr ist umsatzsteuerpflichtig. Damit Unternehmer nicht jede Entnahme einzeln aufzeichnen müssen, sieht die Finanzverwaltung pauschale monatliche Beträge vor. In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um diese Entnahmepauschalen bei einer Schlachterei mit einer Filiale, die zusätzlich Stände auf Wochenmärkten, einen Catering-Service und einen Mittagstisch betrieb.

Bei einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass **keine Aufzeichnungen** über die Entnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer und ihre Familien geführt worden waren. Daher erhöhte er die dem Regelsteuersatz von 19 % und dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegenden Entnahmen entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder und dem Alter der zugehörigen Kinder auf Grundlage der Pauschbeträge, die die amtliche Richtsatzsammlung für Fleischereien vorsieht.

Die **Schätzung der Entnahmen** an sich war nach Auffassung des BFH **rechtens**, da keine genauen Aufzeichnungen vorlagen. Allerdings müssen die **Pauschbeträge angepasst** werden, wenn die Verhältnisse des Unternehmens **vom Normalfall abweichen**. Im Streitfall konnte die Schlachterei überzeugend darlegen, dass ihre Umsätze zu 19 % geringer sind als bei vergleichbaren Betrieben. Daher musste das Finanzamt die Pauschbeträge für die Entnahmen zu 19 % entsprechend niedriger ansetzen. Es musste einsehen, dass selbst bei fehlenden Aufzeichnungen über Einzelentnahmen nicht immer die amtlichen Pauschalen anzusetzen sind.

14. Altenpflege: Arbeitnehmerüberlassung ohne sozialen Charakter ist umsatzsteuerpflichtig

Für den sozialen Bereich hat der Gesetzgeber viele Umsatzsteuerprivilegien vorgesehen. So sind zum Beispiel die meisten Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und Vertretern der Pflegeberufe umsatzsteuerbefreit. Die Befreiungsvorschriften werden von der Rechtsprechung allerdings eng interpretiert. So sind beispielsweise die Leistungen eines Schönheitschirurgen im Regelfall umsatzsteuerpflichtig.

Die Grenzen der Umsatzsteuerbefreiung für die **Altenpflege** zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) auf: Im Streitfall ging es um eine Gesellschaft aus dem Bereich der Leiharbeit, die sich auf Altenpflege mit Schwerpunkt Behandlungspflege spezialisiert hatte. Das **Zeitarbeitsunternehmen** verlieh die bei ihm angestellten Pflegefachkräfte - Krankenpfleger, Krankenschwestern, Altenpfleger und -pflegerinnen - an stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Das zuständige Finanzamt ging von einer **Steuerpflicht der Umsätze aus der Leiharbeit** aus - und der BFH hat diese Auffassung bestätigt.

Vorausgegangen war dem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt werden kann, wenn das Unternehmen **keine Einrichtung mit sozialem Charakter** ist und auch keine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen ausführt. Mit seiner aktuellen Entscheidung hat der BFH die Revision nun endgültig abgelehnt.

STEUERTERMINE

November 2015	Dezember 2015	Januar 2016
10.11. (*13.11.)	**10.12. (*14.12.)**	**11.01. (*14.01.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatsszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.